

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 197

vom 26. Januar 1982

Gemeinde Langenbruck, Bau- und Strassenlinienplan "Bündten", Änderung des Baugebietsperimeters

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 28. September 1981 dem Bau- und Strassenlinienplan "Bündten" zugestimmt. Gleichzeitig ist auch eine Waldbaulinie sowie eine neue Abgrenzung des Baugebietes festgelegt worden. Die Korrektur der Baugebietsabgrenzung hat sich im Zusammenhang mit der Neufestlegung der Waldgrenze aufgedrängt. Einer Erweiterung um ca. 700 m² steht eine Reduktion von ca. 5'500 m² gegenüber, so dass sich insgesamt eine Verringerung der Bauzone um rund 4'800 m² ergibt.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 12. Oktober bis 10. November 1981 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im Waldenburger Bezirksblatt publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer sind zudem mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen worden. Einsprachen sind innert der gesetzten Frist keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 17. November 1981 ersucht der Gemeinderat Langenbruck um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die kommunalen Bauvorschriften der Genehmigung des Regierungsrates. Die

dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der Unterlagen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Hinsicht ergeben sich keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 28. September 1981 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bündten" sowie die damit verbundene Waldbaulinie und die Aenderung des Baugebietsperimeters genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 36/BSP/4/0 und 36/ZP/1/2 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
Im Hooland, 4411 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Baupolizeiamt (2)

Kantonsforstamt
Vermessungsamt
Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.